

Erzdiözese und Vatikanum II

deutlich: «Wenn die Diözese ihr eigentliches Ziel erreichen soll, muss im Gottesvolk, das zur Diözese gehört, das Wesen der Kirche deutlich werden...» (N 22/1).

Der Teil des Gottesvolkes wird (in der Regel) durch territoriale Abgrenzung bestimmt. Die Diözese ist damit Gebietskörperschaft und immer auf ein Bischofsamt hingeeordnet. Deshalb umschreibt das Dekret die Diözese als «Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut ist... und der vom Bischof durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird» (N 11).

Auf der Grundlage dieser theologischen Aussage wurde versucht, die Gestalt der Diözese von ihrer Funktion und von den Möglichkeiten der Hirten her zu umschreiben. Ausgehend von der Aufgabe, den Leib Christi aufzubauen, muss die Diözese als wahre Teilkirche in ihrer Ausgestaltung die pastoralen Ziele erreichen können. Alle Kriterien über Grösse und Einrichtungen sollen deshalb auch rückbezogen sein auf das Heil der Seelen.⁸ Das Sichtbarwerden der Kirche in der Diözese bedeutet somit schlicht, dass der Bischof seine Hauptaufgaben wirksam wahrnehmen kann. Klaus Mörsdorf bemängelt zu recht, dass es bei diesen sehr allgemeinen Aussagen nicht hätte sein Bewenden haben dürfen. Es sei erwartbar gewesen, «dass die Eigenart des Sichtbarwerdens in der Diözese näher bestimmt worden wäre.» Die theologische Rückbindung der Umschreibung einer Diözese auf das Bischofsamt ist nicht über deklaratorische Aussagen hinausgekommen und hat offenkundig nicht dazu geführt, verbindliche Kriterien daraus abzuleiten, die allgemein anzuwenden wären. Mörsdorf zieht daraus den Schluss, trotz der allgemeinen Grundlage gebe es keine festen Massstäbe für die rechte Gröszenordnung einer Diözese.⁹

Richtpunkt: Organische Einheit

Die Konzilsteilnehmer haben offensichtlich gespürt, dass die pastoraltheologische Rückbindung nicht richtig greifen konnte. In der Vorbereitung zur letzten Beratung wurde die Formel der «organischen Einheit»

⁸ *Grichting* (Fn 7), S. 37/38, 46, 20/21.

⁹ *Mörsdorf*, Kommentar (Fn 6), S. 188.